



**Antwort**  
zur Anfrage Nr. AF/0053/2019

Vorlage: <b>AW/0090/2019</b>		Datum: 22.08.2019	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	30-Rechtsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Städtische Bäderordnung durch Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz aufgehoben - Vertretung der Stadt vor Gericht</b>			
Gremienweg:			
29.08.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

**Antwort:**

Zu 1.

Das Rechtsamt vertritt die Stadt vor Gericht.

Zu 2.

Die Entscheidung des OVG ist ausführlich und überzeugend begründet.

Zu 3.

Der erkennende Senat hat bei Zustellung der Entscheidung angekündigt, dass eine mündliche Verhandlung in der Hauptsache nicht vor Ende September durchgeführt wird, und angeregt, dass die beanstandete Bestimmung der Badeordnung aufgehoben wird.

Zu 4. und 5.

Die Stadt ist als Trägerin der städtischen Bäder zwar befugt, das Benutzungsverhältnis autonom zu gestalten und Rechte und Pflichten der Benutzer zu regeln. Dabei ist die Stadt jedoch nicht völlig frei, denn die Regelungen müssen der Erfüllung des Anstaltszwecks/Widmungszwecks der öffentlichen Einrichtung dienen und dürfen zudem die Grundrechte der Nutzer nicht außer Acht lassen. Hieran fehlt es bei der am 14.12.2018 beschlossenen Regelung. Darauf, dass bei einem Burkiniverbot und gleichzeitiger Zulassung von Neoprenanzügen der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt sein könnte, hat die Verwaltung bereits in ihrer Stellungnahme, die der Niederschrift zur Sitzung des Sport- und Bäderausschusses am 22.11.2018 als Anlage beigelegt war, hingewiesen. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung liegt nicht vor und wurde auch im Stadtrat am 14.12.2018 nicht als Begründung des Änderungsantrags angegeben.

Zu 7.

Eine Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Kehl ist bislang nur beabsichtigt, aber nicht beschlossen. Hintergrund ist, dass es durch französische Jugendliche im überfüllten Schwimmbad zu Ausschreitungen gekommen ist. Es werden verstärkt Sicherheitskräfte eingesetzt, Taschenkontrollen durchgeführt und die Badekleidung kontrolliert, da viele dieser Jugendlichen in Straßenkleidung einschließlich Unterwäsche in die Schwimmbecken wollten und auch gegen andere Bade- und Benutzungsregeln verstoßen haben. Bei langen Bermudashorts, sonstiger Straßenkleidung und Unterwäsche handelt es sich nicht um zulässige Badebekleidung. Ein Ausschluss von Burkinis als zulässige Badebekleidung ist in Kehl nicht beabsichtigt.

Zu 8. und 9.

Der Begriff der "üblichen Badebekleidung" dient der Abgrenzung zu Straßenkleidung und anderer, aus hygienischen oder Sicherheitsgründen bedenklicher Kleidung, insbesondere aufgrund des Materials. Nicht damit gemeint sind die jeweiligen Gewohnheiten, Moden oder Badebekleidung der Mehrheit der Badbesucher. Das bedeutet, dass Burkinis als Badebekleidung erlaubt sind, soweit sie - wie Badehosen, Badeanzüge, Bikinis oder Neoprenanzüge - aus nicht saugenden Materialien bestehen.

Im Übrigen unterliegt die Stadt der Neutralitätspflicht.